

17.09.85

EG - AS - Fz - G

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der
Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und
Selbständige sowie deren Familienangehörige, die inner-
halb der Gemeinschaft zu- und abwandern

KOM(85) 396 endg.; Ratsdok. 8332/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1985 - 14 - 680 70 E - So 101/85

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

TEIL I

BEGRÜNDUNG

Um das Erfordernis und den Zweck des Kommissionsvorschlags für eine Änderungsverordnung zur Koordinierung des von ihr erfaßten besonderen Leistungstyps klar und hinreichend darzulegen, ist es geboten, einen kurzen Überblick über die allgemeine Entwicklung der Sozialversicherungs- und Sozialhilfesysteme in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu geben.

Ursprünglich wurden die Sozialversicherungssysteme aus dem Aufkommen aus Beiträgen der einzelnen Mitglieder des Systems finanziert. Der Anspruch auf Entschädigung bei Eintritt des Versicherungsfalls war - wie auch in einigen Fällen die Höhe der zu gewährenden Leistung - auf die eine oder andere Weise an den Beitragsstand des Antragstellers gekoppelt.

Dies war die in den meisten privaten Versicherungssystemen herrschende Praxis, als die Sozialversicherungssysteme, deren Existenz von der Intervention des Staates abhingen, zuerst errichtet wurden.

Die von diesen Systemen abgedeckten Risiken waren zu Anfang zahlenmäßig äußerst begrenzt; ihre Zahl stieg jedoch in nahezu gleichem Tempo wie das Ausmaß staatlicher Intervention. Mit der Sozialfürsorge von Arbeitnehmern (für die diese Systeme nahezu ausnahmslos errichtet wurden) als einem sozial immer erstrebenswerterem Ziel wandelte sich auch die Art der staatlichen Beteiligung insofern, als diese Systeme zu einem stets größeren Prozentsatz aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wurden.

Parallel dazu entwickelten sich Systeme, die in ihrer Gesamtheit aus dem allgemeinen Steueraufkommen, d.h. ausschließlich von der Öffentlichen Hand, finanziert wurden. In den Voraussetzungen auf Leistungen aus diesem Systemtyp wurde die Bindung zwischen Anspruch und Beitragsstand aufgebrochen; sobald der Versicherungsfall eintrat, wurde die Leistung gewährt. In diesem Falle unterlag der Anspruch des öfteren Wohnvoraussetzungen; in beiden Systemtypen hingegen waren in der Regel Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen verankert.

Zwischenzeitlich entwickelte sich ein bereits früher bestehender Systemtyp eigenständig und parallel zu den beiden vorgenannten Sozialversicherungssystemen weiter, nämlich die Sozialhilfe, die sich von ihren Pendants in der Sozialversicherung dadurch unterschied, daß bei der Gewährung der Leistungen (die zum größeren Teil aus Sachleistungen bestanden) dem freien Ermessen ein überaus großer Spielraum vorbehalten war, und die damit ihre personenbezogenen, karitativen Zielsetzungen zum Ausdruck brachte. Von dem Vorhandensein eines "Rechtsanspruchs" konnte keineswegs die Rede sein, denn Armut - wenn auch eine wesentliche Vorbedingung - war keine Garantie für die Gewährung der Leistungen.

Dieses freie Ermessen blieb bis vor Kurzem das vorherrschende und wesentlichste Merkmal sogar nationaler, aus öffentlichen Mitteln finanzierter Sozialhilfesysteme.

Die in einer Reihe dieser Regelungen vorgenommenen Umstellungen haben jedoch die Lücke weitgehend geschlossen, die zwischen ihnen und den herkömmlicherweise als Sozialversicherungssysteme bezeichneten Regelungen klaffte.

Die wesentlichste Umstellung in diesen Systemen führte in einigen Mitgliedstaaten dazu, daß das freie Ermessen bei der Leistungsgewährung völlig ausgeklammert und durch einen Rechtsanspruch ersetzt wurde, der nunmehr durch Anrufung der einzelstaatlichen Rechtsinstanzen eingeklagt werden kann.

Sozialhilfeleistungen unterlagen durchweg dem Bedürftigkeitsnachweis; ihr Hauptzweck war ja schließlich, einer Person, deren eigene Einkünfte die im Gesetzeswege festgelegte Bedürftigkeitsschwelle unterschreiten, ein Einkommen zu gewähren oder dieses aufzufüllen.

Dieses Merkmal teilen sie mit einer Reihe von beitragsabhängigen und beitragsunabhängigen Sozialversicherungsleistungen, obgleich die Mehrzahl der beitragsunabhängigen Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles gewährt werden, der (wie zum Beispiel Invalidität) an sich nicht wirtschaftlicher Art ist, wenn er auch wirtschaftliche Auswirkungen hat.

Die Eigentümlichkeiten dieser drei ursprünglich scharf voneinander trennbaren Leistungsarten beeinflussenden Entwicklungen haben die Unterschiede zwischen ihnen und - was noch wichtiger ist - zwischen Sozialversicherungssystemen und Sozialhilfesystemen verwischt.

Diese allmähliche Bewegung in Richtung auf eine Homogenität der Systeme zu dürfte an sich weder unerwünscht noch rückschrittlich erscheinen. Die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme eines jeden Mitgliedstaats hat jedoch auf Gemeinschaftsebene und im Gemeinschaftsrecht eine Form angenommen, die es erforderlich macht, den bestehenden Unterschied zu bezeugen, gleichzeitig aber sicherzustellen, daß diese gegebenenfalls in rechtlichen Definitionen verankerten Unterschiede nicht dazu führen, daß zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbständigen die in Artikel 51 des EWG-Vertrags festgelegten und im wesentlichen im Bereich der sozialen Sicherheit angesiedelten Rechte entzogen werden.

Daß dies möglich ist, ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen den oben aufgeführten Tendenzen und der Deutung, die der sachliche Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfahren hat.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ("die Verordnung") wird unter anderem die Sozialhilfe ausdrücklich aus ihrem Geltungsbereich ausgeklammert; mit Artikel 4 Absatz 1 wird ausdrücklich festgelegt, daß sie für die Zweige der sozialen Sicherheit gilt, die in diesem Artikel genannt sind. Diese Zweige betreffen Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, bei Invalidität, bei Alter, an Hinterbliebene, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Familienleistungen. Leistungen zur Gewährleistung eines sozialen Mindesteinkommens sind in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 noch nicht eigens aufgeführt.

Durch Artikel 4 Absatz 2 werden sowohl die auf Beiträgen beruhenden als auch die beitragsfreien Systeme in ihren Geltungsbereich einbezogen, womit alle ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten Systeme der sozialen Sicherheit erfaßt sind.

Die Verordnung definiert jedoch weder "soziale Sicherheit" noch "Sozialhilfe". Wenn immer sich die Frage nach dem Status eines besonderen Systems oder einer besonderen Leistung stellte, hat man auf die in bestehenden zweiseitigen oder internationalen Übereinkommen enthaltenen klassischen Definitionen der sozialen Sicherheit zurückgegriffen. Diese waren jedoch nicht immer eine zufriedenstellende Antwort auf die Einwände der Mitgliedstaaten, denen zufolge bestimmte Leistungen oder Systeme mehr Merkmale der Sozialhilfe als der sozialen Sicherheit aufweisen. Die strittigen Leistungen, die durchweg als beitragsfreie Mischleistungen bezeichnet werden, decken zwar die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Versicherungsfälle ab, sind aber in der Regel nicht nur beitragsfrei, sondern unterliegen ebenfalls Wohn- und Bedürftigkeitsvoraussetzungen.

B

In einigen Fällen werden sie in Form von Geldzulagen zu bestehenden Sozialversicherungsleistungen gewährt, wobei sie ein soziales Mindesteinkommen garantieren sollen; diese Zulagen sind in der Regel auch einkommensabhängig.

In dieser Form gelten diese Sonderleistungen als den Sozialhilfeleistungen gleichgeartet und sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Einwände gegen ihre Einbeziehung wurden des weiteren noch dadurch genährt, daß durch eine solche Einbeziehung im Falle langfristiger Leistungen diese von Artikel 10 der Verordnung erfaßt würden. Dieser Artikel verpflichtet Mitgliedstaaten, Leistungen ins Ausland zu zahlen, "sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist".

Aufgrund der enormen Verwaltungsschwierigkeiten, die sich den vorbehaltlich der Anwendung von Gewährungs Voraussetzungen einschließlich Bedürftigkeitsprüfung auf Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat leistungspflichtigen Mitgliedstaaten dann stellen würden, suchte man nach einer Alternative zur Koordinierung der betreffenden Leistungen; dabei sollten Zweifel im Hinblick auf ihre rechtliche Stellung ausgeräumt und gleichzeitig die Anwendung der für ihre Gewährung geltenden Rechtsvorschriften im Interesse des Arbeitnehmers oder Selbständigen erleichtert werden. Infolge einiger der vorgenannten Unsicherheiten wurden vielen Wanderarbeitnehmern diese Leistungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes nicht gewährt. Die Rechtsmittel, die eine Reihe von ihnen gegen die Ablehnung ihres Antrags eingereicht haben, sind dem Gerichtshof mit dem Ersuchen unterbreitet worden, sich zu der Rechtsstellung dieser Leistungen zu äußern.

Mit seinen zahlreichen Urteilen in diesem Bereich (1) hat der Gerichtshof wertvolle interpretative Hilfestellung geleistet. Da sich jedoch jedes Urteil nur mit der einzelnen Leistung befassen konnte, über die der Gerichtshof zufällig zu befinden hatte, wurde eine Koordinierungsverordnung trotzdem als die zufriedenstellendste Lösung dieses Problems betrachtet.

-
- | | | | | | | |
|-----|--------|------------|------------------------------|----------|------|------------|
| (1) | 28/68 | TORREKENS | (1969) | Sammlung | EUGH | Seite 125 |
| | 1/72 | FRILLI | (1972) | Sammlung | WUGH | Seite 457 |
| | 187/73 | CALLEMEYN | (1974) | Sammlung | EUGH | Seite 553 |
| | 24/74 | BIASON | (1974) | Sammlung | EUGH | Seite 999 |
| | 39/74 | COSTA | (1974) | Sammlung | EUGH | Seite 1251 |
| | 7/75 | FRACAS | (1975) | Sammlung | EUGH | Seite 679 |
| | 63/76 | INZIRILLO | (1976) | Sammlung | EUGH | Seite 2057 |
| | 237/78 | TOIA | (1979) | Sammlung | EUGH | Seite 2645 |
| | 139/82 | PISCITELLO | (1983) | Sammlung | EUGH | Seite 1427 |
| | 261/83 | CASTELLI | (noch nicht veröffentlicht). | | | |

Darüber hinaus hatte die Kommission infolge der Weigerung der französischen Regierung, eine nach Auffassung des Gerichtshofs in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Zulage auszuführen (1), in dem Bemühen, die Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs durchzusetzen, ein Verstoßverfahren eingeleitet.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat zusätzlich stimulierend gewirkt, indem sie den initiatorischen Spielraum der Mitgliedstaaten langsam, aber sicher einschränkte.

Im Zuge dieser Entwicklung hat die französische Vertretung im Rat diesem 1980 eine Mitteilung über die Koordinierung beitragsunabhängiger Leistungen unterbreitet, die von der Arbeitsgruppe Sozialfragen 1981 geprüft wurde.

Das Verstoßverfahren wurde daraufhin ausgesetzt, um das Ergebnis im Zusammenhang mit der französischen Initiative abzuwarten.

In diesem von der französischen Delegation unterbreiteten Vorschlag wurde eine Lösung der im Zusammenhang mit den fraglichen "Zwitterleistungen" aufgeworfenen Fragen vorgetragen.

Er beinhaltet eine Koordinierung der einschlägigen beitragsunabhängigen Systeme, womit die Mitgliedstaaten gehalten wären, Personen, die in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallen und in ihrem Hoheitsgebiet wohnen, diese Leistungen zu gewähren. Bei Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat würde der Letztere die Leistung gewähren, die der im ehemaligen Wohnmitgliedstaat gezahlten entspricht, soweit eine solche Leistung nach dessen Rechtsvorschriften besteht; eine Verpflichtung zum Transfer dieser Leistungen wäre nicht gegeben, da diese allein aufgrund des Wohnens gewährt würden. Diese Regelung würde für alle von der Verordnung erfaßten Personen gelten, seien sie nun Arbeitnehmer, Selbständige oder Familienangehörige. Dem französischen Vorschlag gingen umfassende Erörterungen über den Status dieser Leistungen, ihre Zuordnung und das dabei zu befolgende Verfahren voraus; diese Diskussionen fanden in der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Beratenden Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer statt, zwei Gremien, die nach Artikel 80 und Artikel 83 der Verordnung mit der Überwachung der Durchführung der Verordnung auf Gemeinschaftsebene beauftragt sind.

Nach der Unterbreitung des französischen Vorschlags wurden die Erörterungen in der Verwaltungskommission eigens mit dem Ziel fortgesetzt, eine einschlägige Verordnung zur Vorlage beim Rat auszuarbeiten.

(1) 24/74 BIASON

Der französische Vorschlag erhielt wesentliche Zusätze und Änderungen; insbesondere wurde die Anregung, die Koordinierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorzunehmen, zugunsten der Koordinierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallengelassen; daher die Form des in diesem Dokument vorgelegten Vorschlags.

TEIL II

A. ARTIKEL 1

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

1. Artikel 1

- Buchstabe f der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen wird dergestalt ausgedehnt, daß der Begriff "Familienangehöriger" solche Personen erfaßt, die zwar nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats nicht länger minderjährig, aber gegenüber einem Arbeitnehmer oder Selbständigen weiterhin unterhaltsberechtig sind. Diese Ausdehnung gilt jedoch ausschließlich bei Leistungen für Behinderte, wenn in den Leistungsvoraussetzungen nicht zwischen stammversicherten Antragstellern und gegenüber solchen Arbeitnehmern oder Selbständigen unterhaltsberechtigten Antragstellern unterschieden wird und der Zugang zu den Leistungen als eigenständiger Anspruch potentiell allen in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Staatsangehörigen offensteht, die der geschützten Behindertengruppe angehören.
- Hierbei handelt es sich um beitragsunabhängige Leistungen, ähnlich der Leistung für Behinderte, die Gegenstand von zwei Urteilen des Gerichtshofs (1) war, aufgrund deren diese Begriffserweiterung erforderlich wurde.
- Buchstabe j zur Bestimmung des Begriffs "Rechtsvorschriften" wird ebenfalls erweitert, um die besondere Gruppe von Leistungen, auf die die wesentlichen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs abheben, ausdrücklich in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einzubeziehen.

2. Artikel 4

In Artikel 4 der Verordnung ist ihr sachlicher Geltungsbereich festgelegt. In ihm sind die Zweige der sozialen Sicherheit aufgeführt und die Art der von der Verordnung erfaßten Systeme der sozialen Sicherheit. Er schließt Sozialhilfesysteme, Leistungssysteme für Opfer des Krieges und Sondersysteme für Beamte auch ausdrücklich aus ihrem Geltungsbereich aus.

(1) 7/75 FRACAS (1975), Sammlung EUGH, Seite 679
63/76 INZIRILLO (1976) EUGH, Seite 2057

Der Änderungsvorschlag sieht einen zusätzlichen Absatz 2 a zu Artikel 4 vor, in dem die von dem Verordnungsentwurf erfaßten Sonderleistungen definiert und einbezogen werden. Durch die Abfassung der neuen Bestimmung ist sichergestellt, daß die in den bestehenden Koordinierungsregeln der Verordnung bereits erfaßten Leistungssysteme nicht von dem Verordnungsentwurf berührt werden, mit dem andere, ausschließlich auf diese Sonderleistungen bezügliche Koordinierungsmodalitäten aufgestellt werden.

Durch den neuen Absatz 2 a werden beitragsunabhängige Leistungen, die bei Eintritt eines jeden der von den Zweigen der sozialen Sicherheit gemäß Absatz 1 des Artikels 4 erfaßten Versicherungsfälle auf andere als den in Sozialversicherungssystemen abgedeckten Hauptanspruch abstellen (die den Hauptversicherungsschutz bietende Leistung ist ja bereits von der Verordnung erfaßt), in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen. Bei den betreffenden Leistungen handelt es sich um solche, die sich aufgrund einer nachgeordneten oder alternativen Anspruchsmöglichkeit ergeben, wenn der Anspruch auf die Hauptleistung entweder erloschen ist oder nicht geltend gemacht werden kann.

Leistungen, die ergänzend zu den von der Verordnung bereits erfaßten Leistungen gewährt werden, Leistungen bei Behinderung und Leistungen, die - selbst wenn keiner der nach Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Versicherungsfälle eintritt - ein soziales Mindesteinkommen gewährleisten, sofern letztere keine Sozialhilfeleistungen sind, werden somit von der Verordnung erfaßt.

3. Artikel 5

Aufgrund dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten entsprechend festgelegten Form- und Verfahrensvorschriften diese in den einzelnen Verordnungsbestimmungen aufgeführten Sonderleistungen angeben.

Mit der für diesen Artikel vorgeschlagenen Änderung werden die von der neuen Verordnung erfaßten Sonderleistungen den Gegenständen zugeordnet, die diesem Verfahren unterliegen. Damit wird gewährleistet, daß eine Liste der einschlägigen Leistungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.

4. Artikel 10 a

Artikel 10 der Verordnung, insoweit er den neuen Verordnungsentwurf betrifft, sieht, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die Aufhebung der Wohnortklauseln in den Sozialversicherungsbestimmungen der Mitgliedstaaten bei Geldleistungen für Invalidität, Alter oder für Hinterbliebene, bei Renten für Arbeitsunfälle und bei Sterbegeld vor. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Leistungen den in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fallenden Berechtigten zu zahlen, wo immer in der Europäischen Gemeinschaft sich ihr Wohnort befinden mag. Artikel 10 regelt somit den Leistungstransfer aus jedem zahlungspflichtigen Mitgliedstaat in jeden beliebigen Ort der Gemeinschaft.

Der Änderungsvorschlag erweitert die Verordnung mit einem neuen Artikel 10 a. Dieser neue Artikel bezieht sich auf die Sonderleistungen gemäß dem neuen Absatz 2 a des Artikels 4 (siehe 2 oben) und legt fest, daß für den Anspruch auf die in Absatz 2 a genannten und in einem dieser Verordnung hinzuzufügenden neuen Anhang IIa aufgeführten Geldleistungen die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats des Antragstellers, nicht aber des Beschäftigungsmitgliedstaats gelten.

Verlegt nun der Empfänger einer solchen Leistung seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat, so werden die Rechtsvorschriften dieses Letzten Staates auf diese Sonderleistungen anwendbar, und der erste Wohnmitgliedstaat ist nicht verpflichtet, die nach seinen Rechtsvorschriften gewährte Leistung ins Ausland zu transferieren. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, diese Leistungen allen vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßten Landeseinsässigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu gewähren.

Der Beschluß, einen neuen Anhang mit einer Aufstellung der Leistungen aufzunehmen, für die der neue Artikel 10 a gelten soll, geht auf den Umstand zurück, daß es in einer Reihe von Mitgliedstaaten Leistungen gibt, die der Beschreibung gemäß Artikel 4 neuer Absatz 2 a entsprechen, die jedoch entweder bereits von der derzeitigen Verordnung erfaßt sind oder erfaßt werden sollen oder die gemäß anderer internationaler Übereinkommen als Sozialhilfeleistungen ausgewiesen und somit ausdrücklich aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen sind.

In einem weiteren Absatz wird der Wohnmitgliedstaat verpflichtet, Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten beruflicher Tätigkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, soweit erforderlich für die Erfüllung des Anspruchs auf Sonderleistungen nach seinen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf eine umfassende Regelung dieser als Zulagen zu bestehenden Sozialversicherungsleistungen gewährten Sonderleistungen ist überdies ein Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften die Gewährung einer solchen Zulage von dem Bezug einer bestimmten Sozialversicherungsleistung nach eigenen Rechtsvorschriften abhängig ist, gehalten, eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als eine nach seinen eigenen Rechtsvorschriften gewährte Leistung zu betrachten. Die Zulage wird dann zusätzlich zu der entsprechenden Leistung gezahlt.

Der letzte Absatz bezieht sich auf Sonderleistungen für Behinderte. Er legt fest, daß in dem Falle, in dem nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung von Leistungen für Invaliden oder Behinderte davon abhängig ist, daß die Behinderung zuerst in diesem Staat festgestellt wurde, diese Voraussetzung als erfüllt gilt, wenn die Feststellung zum ersten Mal in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung 1408/71, der sich auf Leistungen für Berufskrankheiten bezieht.

5. Anhang IIa

In diesem neuen Anhang sind die Leistungen gemäß Artikel 10 a für jeden Mitgliedstaat einzeln aufgeführt.

B. ARTIKEL 2

Dieser Artikel des Verordnungsentwurfs enthält eine Bestimmung, mit der bestehende, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährte Ansprüche gewahrt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs bedürfen keiner Erläuterung.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 7, 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (4) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/85 (5) bedarf bestimmter Änderungen.

Es ist erforderlich, die Definition für "Familienangehöriger" in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der Auslegung dieses Begriffs zu erweitern.

Es ist ferner notwendig, der Rechtsprechung des Gerichtshofs Rechnung zu tragen, wonach bestimmte Leistungen aus nationalen Rechtsvorschriften ihrem persönlichen Anwendungsbereich, ihren Zielen und den Einzelheiten ihrer Anwendung nach gleichzeitig sowohl in die Kategorie der sozialen Sicherheit als auch in die der Sozialhilfe fallen können.

Nach Feststellung des Gerichtshofs weisen die Rechtsvorschriften, nach denen solche Leistungen gewährt werden, einige Merkmale auf, die insofern der Sozialhilfe ähneln als Bedürftigkeit ein wesentliches Kriterium für ihre Anwendung ist und die Leistungsvoraussetzungen nicht auf der Zusammenrechnung von Beschäftigungs- oder Beitragszeiten beruhen, wohingegen sie in anderen Merkmalen der sozialen Sicherheit insofern nahekommen, als das freie Ermessen bei der Gewährung der nach ihnen vorgesehenen Leistungen fehlt und den Begünstigten eine gesetzlich umschriebene Stellung eingeräumt wird.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 230 vom 22. August 1983, S. 8

(5) ABl. Nr. L 160 vom 20. Juni 1985, S. 1

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind Sozialhilfesysteme aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen.

Aufgrund der Eigenheiten der genannten Voraussetzungen und ihrer Anwendungsmodalitäten sollte eine Koordinierungsregelung, die von dem derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegten System abweicht und den besonderen Merkmalen der betroffenen Leistungen Rechnung trägt, in diese Verordnung aufgenommen werden, um die Interessen der zu- und abwandernden Arbeitnehmer und Selbständigen in Übereinstimmung mit Artikel 51 des Vertrags zu schützen.

Diese Leistungen sind Personen, für die die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes der betreffenden Person oder ihrer Familienangehörigen zu gewähren, wobei die in jedem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Wohnzeiten soweit erforderlich zu berücksichtigen sind und jedwede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit entfällt.

Es ist jedoch erforderlich, sicherzustellen, daß das bestehende Koordinierungssystem gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin für Leistungen gilt, die entweder der genannten besonderen Kategorie von Leistungen nicht angehören oder in einem Anhang zu dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind; hierzu ist ein neuer Anhang erforderlich -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/72 wird wie folgt geändert:

1 a) In Artikel 1 wird Buchstabe f zu Buchstabe f i und folgender Unterabsatz ii wird unter diesem Buchstaben angefügt :

"ii) Bei Leistungen für Behinderte, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats allen Staatsangehörigen des Landes gewährt werden, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen: Der Ehegatte, die minderjährigen Kinder sowie die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder des Arbeitnehmers oder Selbständigen;"

b) In Artikel 1 Buchstabe j Zeile 6 wird nach Streichen des Schlußpunktes angefügt :

"oder die in Artikel 4 Absatz 2a erfaßten beitragsunabhängigen Sonderleistungen".

(2) In Artikel 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2a) Diese Verordnung gilt auch für beitragsunabhängige Sonderleistungen, die durch andere als die in Absatz 1 erfaßten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, sofern sie:

a) in einem der Versicherungsfälle, die den in Absatz 1 Buchstabe a bis h aufgeführten Zweigen entsprechen, ersatzweise oder zusätzlich gewährt werden;

b) zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt sind; oder

c) dazu bestimmt sind, ein soziales Mindesteinkommen zu gewährleisten."

(3) Artikel 5 erhält folgende Fassung :

Artikel 5

Erklärungen der Mitgliedstaaten zum Geltungsbereich der Verordnung.

Die Mitgliedstaaten geben in Erklärungen, die gemäß Artikel 97 notifiziert und veröffentlicht werden, die Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen, die in Artikel 4 a genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 50 sowie die Leistungen im Sinne der Artikel 77 und 78 an.

(4) Folgender Artikel wird nach Artikel 10 eingefügt:

"Artikel 10a:

1. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 10 und Titel III erhalten die Personen, für die diese Verordnung gilt, die in Artikel 4 Absatz 2a aufgeführten beitragsunabhängigen finanziellen Sonderleistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnen, sofern diese Leistungen in Anhang IIa aufgeführt sind.
Diese Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.

B

2. Der Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf in Absatz 1 genannte Leistungen von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten, Zeiten der beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten, Zeiten der beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten, als wenn es sich um im ersten Staat zurückgelegte Zeiten handelte.
3. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Anspruch auf eine Zusatzleistung nach Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach einem der Buchstaben a bis h des Artikels 4 Absatz 1 abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gewährte Leistung betrachtet.
4. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung von Leistungen für Invaliden oder Behinderte nach Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt wurde, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erfolgte."

(6) Der folgende Anhang wird eingefügt:

ANHANG IIa

(Artikel 10a der Verordnung)

A. Belgien

- a) Beihilfen für Behinderte (Gesetz vom 27. Juni 1969)
- b) Garantiertes Einkommen für ältere Personen (Gesetz vom 1. April 1969)
- c) Garantierte Familienleistungen (Gesetz vom 20. Juli 1971)

B. Dänemark

Keine.

C. Deutschland

Keine.

D. Frankreich

- a) Zusatzbeihilfe des "Fonds National de Solidarité" (Nationaler Solidaritätsfonds) (Gesetz vom 30. Juni 1956)
- b) Sonderbeihilfe (Gesetz vom 10. Juli 1952)
- c) Beihilfe für erwachsene Behinderte (Gesetz vom 30. Juni 1975).

E. Griechenland

- a) Sonderleistungen für ältere Personen (Gesetz vom 31. Juli 1981)

F. Irland

- a) Arbeitslosenhilfe
- b) Beitragsunabhängige Altersrente
- c) Beitragsunabhängige Witwenrente
- d) Beitragsunabhängige Waisenrente
- e) Blindenrente
- f) Unterhaltshilfe für Behinderte
- g) Mobilitätsbeihilfe
- h) Unterhaltshilfe bei Infektionskrankheiten
- i) Beihilfe für Eltern schwerbehinderter Kinder
- j) Beihilfe für Blinde
- k) Unterhaltshilfe bei Rehabilitationsmaßnahmen

G. Italien

- a) Sozialrenten für Personen ohne Einkommen (Gesetz Nr. 153 vom 30. April 1969)
- b) Leistungen für Zivilversehrte oder -invalide (Gesetz Nr. 118 vom 30. März 1974)
- c) Taubstummrente (Gesetz Nr. 381 vom 26. Mai 1970)
- d) Blindenrente (Gesetz Nr. 382 vom 27. Mai 1970)

H. Luxemburg

- a) Leistungen des "Fonds National de Solidarité" (Nationaler Solidaritätsfonds) (Gesetz vom 30. Juli 1960)
- b) Teuerungsausgleichszulage (Gesetz vom 13. Juni 1975)
- c) Sonderbeihilfe für Schwerbehinderte (Gesetz vom 16. April 1979)

I. Niederlande

Keine.

J. Vereinigtes Königreich

- a) Mobilitätsbeihilfe (Gesetz über soziale Sicherheit vom 20. März 1975, § 37A)
- b) Beihilfe für Invalidenbetreuung (Gesetz über soziale Sicherheit 1975 vom 20. März 1975, § 37).

Artikel 2

1. Die Anwendung des Artikels 1 darf nicht zu dem Entzug von Leistungen führen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von zuständigen Trägern der Mitgliedstaaten gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden und für die Artikel 10 der letztgenannten Verordnung gilt.
2. Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor dem Tage ihres Inkrafttretens.
3. Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden Wohnzeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten selbständiger Tätigkeit berücksichtigt, die im Gebiet eines Mitgliedstaats vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind.
4. Leistungsansprüche werden gegebenenfalls auch für Ereignisse begründet, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung liegen, soweit Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt.
5. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder Empfängers abgelehnt oder zum Ruhen gebracht worden sind, werden auf Antrag der betreffenden Person vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gewährt oder wiedergewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten sind.
6. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gewährt worden ist, können auf ihren Antrag hin unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden.
7. Wird der Antrag nach Absatz 5 oder Absatz 6 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschlußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.
8. Wird der Antrag nach Absatz 5 oder Absatz 6 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident